

Vereinssatzung

Errichtet am 31.05.2006

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „Videospielkultur“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung und Kunst und Kultur i.S. des § 52 der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist insoweit die Förderung der gesellschaftlichen sowie wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Videospiele als kulturelles Medium. Der Begriff „Videospiele“ im Sinne dieser Satzung umfasst PC-Spiele, Konsolenspiele, Lernspiele, Handyspiele und Browserspiele.

Der Verein wird zu diesem Zweck folgende Maßnahmen ergreifen:

- (1) Der Verein unterhält ein Archiv mit Videospiele, Zubehör und Fachliteratur zum Zwecke wissenschaftlicher Recherche. Das Archiv steht der Öffentlichkeit offen, wobei eine vorherige Anmeldung notwendig ist. Nutzungsgebühren werden nicht erhoben.
- (2) Der Verein veranstaltet regelmäßige Vorträge, Diskussionsrunden sowie Ausstellungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und der Auseinandersetzung mit Videospiele als kulturelles Medium dienen.
- (3) Der Verein fördert die Publikation von wissenschaftlichen sowie künstlerischen Beiträgen, die Videospiele zum Gegenstand haben. Die Förderung erfolgt durch Spendenaufrufe für das Projekt, Einsatz von Sach- und Geldleistungen des Vereins und Hilfestellungen der Mitglieder, also deren Arbeitskraft.
- (4) Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet.

§ 3 Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Sitz des Vereins ist München. Der Verein kann weitere Geschäftsstellen unterhalten.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt am 30.05.2006.

§ 4 Mitglieder

- (1) Vollmitglieder – Vollmitglieder sind volljährige natürliche Personen. Sie haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Vollmitglied kann nur werden, wer von mindestens drei anderen Vollmitgliedern schriftlich oder mündlich empfohlen wird.
- (2) Fördermitglieder – Fördermitglieder sind geschäftsfähige natürliche Personen. Fördermitglieder partizipieren teilweise an Leistungen des Vereins für Mitglieder, genießen

aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Leistungen für Fördermitglieder umfassen unter anderem, aber nicht ausschließlich: Erhalt des Newsletters, kostenlosen oder ermäßigten Zutritt zu Veranstaltungen.

(3) Assoziierte Mitglieder – Assoziierte Mitglieder sind Firmen der Unterhaltungssoftware-Branche im weiteren Sinne (Publisher, Entwickler, Agenturen, Verlage, Distributoren, Hardware-Anbieter, Einzelhändler). Assoziierte Mitglieder verstehen sich als Förderer des Vereinszwecks und genießen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Angestellte assoziierter Mitglieder können in Absprache mit dem Vorstand das Archiv des Vereins nutzen und mit bis zu fünf Teilnehmern an Veranstaltungen kostenlos teilnehmen.

(4) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Die letztendliche Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung, die diese mit einfacher Mehrheit trifft. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalendermonats möglich.

(3) Die Mitgliedschaft kann der Vorstand durch den Ausschluss eines Mitglieds beenden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat. Der Ausschluss ist insbesondere zulässig, wenn das Mitglied drei Monate nach Fälligkeit trotz wiederholter schriftlicher Mahnung nicht seiner Beitragspflicht nachgekommen ist. Den Ausschluss eines Mitglieds muss der Vorstand einstimmig beschließen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die den Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit außer Kraft setzen kann. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die Mitgliedschaft endet ferner mit dem Tod eines natürlichen Mitglieds, dem Liquidationsbeschluss eines assoziierten Mitglieds.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern wird ein Monatsbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Die Beiträge staffeln sich nach der Art der Mitgliedschaft:

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Die Geschäftsführung
- (4) Der Fachbeirat

Die Aufgaben werden im folgenden näher definiert.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und zwei Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt durch die Vorstände, die hierzu vollständig zusammentreten müssen.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist.

(3) Wenn ein einzelnes Vorstandsmitglied innerhalb einer Amtsperiode sein Amt niederlegt oder aus anderen Gründen ausscheidet, führt der restliche Vorstand die Geschäfte weiter. Legen innerhalb einer Amtsperiode zwei oder mehr Vorstände ihr Amt nieder oder scheiden aus anderen Gründen aus, muss der restliche Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, um die Posten zur Wahl zu stellen. Die restlichen Vorstände führen davon unbenommen ihre Ämter weiter, bis ihre jeweiligen Amtsperioden abgelaufen sind.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Dabei ist jedes zu wählende Vorstandsmitglied gesondert zur Wahl zu stellen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln. Alle Vorstandsmitglieder müssen Vollmitglieder des Vereins sein. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

§ 10 Sitzung des Vorstands

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Die Geschäftsführung

(1) Der Vorstand wird in seiner täglichen Arbeit durch den Geschäftsführer unterstützt. Der Geschäftsführer ist Organ des Vereins.

(2) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand eingesetzt und ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 12 Vereinsfinanzen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- b) Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge,
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer, Dabei ist jedes zu wählende Vorstandsmitglied gesondert zur Wahl zu stellen.
- d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,

e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins. (2/3-Mehrheit erforderlich)

f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben in Textform einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Vollmitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vollmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vollmitglieder beschlussfähig.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. In die Protokolle der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied unbeschränkt Einsicht nehmen. Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung per E-Mail zu übersenden. Geht innerhalb weiterer zweier Wochen kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

Über Abstimmungsergebnisse entscheidet das einfache Verhältnis der Ja- zu den Nein-Stimmen. Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn dies ein anwesendes Mitglied fordert.

§ 15 Der Fachbeirat

(1) Der Verein kann sich einen Beirat aus fachlich geeigneten Personenschaffen, welche die Ziele des Vereins in besonderem Maße unterstützen. Der Vorstand beruft die Mitglieder des Fachbeirates. Legt ein Vollmitglied im Vorfeld einer ordentlichen Mitgliederversammlung gegen ein oder mehrere Mitglieder des Fachbeirates Berufung ein, muss der Vorstand diese Fachbeiräte zu Abstimmung stellen und bei Abwahl mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung abberufen.

(2) Die Beiratsmitglieder können zu allen Mitgliederversammlungen und zu allen Sitzungen des Vorstands eingeladen werden.

(3) Die Abberufung von Beiratsmitgliedern ohne wichtigen Grund ist durch einen mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss des Vorstands möglich. Aus wichtigem Grund kann der Vorstand Beiratsmitglieder bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung vorläufig abberufen.

(4) Die Tätigkeit der Fachbeiräte ist ehrenamtlich. Fachbeiräte müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

§ 16 Kassenführung

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Der Geschäftsführer hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf vier Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Vorstand und Geschäftsführung legen jährlich Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und über die Entwicklung des Vereinsvermögens ab.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins oder ein Zusammenschluss mit einer anderen Vereinigung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen zwei Drittel aller Mitglieder anwesend. Die Beschlussfassung kann nur mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt, das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung. Die auflösende Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit die zu begünstigende Vereinigung.

(3) Die Liquidation obliegt der Geschäftsführung, bzw. dem ersten Vorsitzenden.